

# Bundesrechtsanwaltsordnung: BRAO

Kommentar

Bearbeitet von

Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Hessler, und Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting,

Bearbeiter(innen): Felix Busse, Rechtsanwalt, Dr. Christian Deckenbrock, Akademischer Rat, Assessor, Prof. Dr. Martin Diller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, Thomas Dittmann, Ministerialdirektor a.D., Dr. Jan Glindemann, LL.M., Dr. Wolfgang Hartung, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Prof. Dr. Matthias Kilian, Dr. Susanne Offermann-Burkart, Rechtsanwältin, Dr. Sebastian Overkamp, Rechtsanwalt, Dr. Yvonne Overkamp, Richterin, und Dr. Doris-Maria Schuster, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, (Sachverzeichnis): Günther R. Hagen, Rechtsanwalt

5., völlig neu bearbeitete Auflage 2019. Buch. XXXV, 2156 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 69882 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 1825 g

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Der Beamte, dessen Versetzung in den Ruhestand erst **eingeleitet** worden ist, unterliegt weiterhin 122 dem Weisungsrecht seines Dienstherrn. Das fortbestehende Abhängigkeitsverhältnis bedingt die Versagung der Zulassung zur Anwaltschaft.<sup>609</sup> Das gilt selbst dann, wenn die Versetzung in den Ruhestand zwar schon ausgesprochen, aber noch nicht bestandskräftig ist.<sup>610</sup>

**Beamten auf Widerruf** muss die Zulassung versagt werden, da sie trotz des Widerrufsvorbehaltes 123 in einem normalen Beamtenverhältnis stehen.<sup>611</sup> Entscheidend ist allein das die Abhängigkeit bedingende Rechtsverhältnis, in dem die antragstellende Person steht.<sup>612</sup>

**Beamte auf Zeit** stehen ebenfalls in einem normalen Beamtenverhältnis, welches lediglich zeitlich 123a befristet ist. Eine Zulassung kommt nicht in Betracht. Ausnahmen sind für wissenschaftlich tätige Beamte (Akademische Räte auf Zeit) anzuerkennen (unten → Rn. 130).

Der **beurlaubte Beamte** ist nur vorübergehend von Weisungen frei und könnte daher – ohne 124 Aufgabe seiner Beamtenstellung – auch nur vorübergehend Rechtsanwalt werden. Die Zulassung ist daher zu versagen.<sup>613</sup> Dies gilt auch, wenn die Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestandes andauern soll.<sup>614</sup> Die hieraus resultierende Rechtstellung ist mit der eines Ruhestandsbeamten nicht vergleichbar. Trotz der Beurlaubung bis zum Ruhestandsbeginn kann der Beamte nicht frei über den Einsatz seiner Arbeitskraft verfügen und bleibt auf die Erteilung einer Nebentätigkeitserlaubnis angewiesen.<sup>615</sup> Aufgrund der typisierenden Regelung der Nr. 10 ist unbeachtlich, ob mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass die Beurlaubung und eine denkbare Nebentätigkeitserlaubnis nicht widerufen werden können.<sup>616</sup>

**Kirchenbeamte** fallen nicht unter Nr. 10.<sup>617</sup> Die Ratio der Norm bedingt, dass nur Beamte im 125 staatlichen Dienst erfasst werden, in dem Kirchenbeamte nicht stehen. Vielmehr ist die Trennung von Staat und Kirche gem. Art. 140 GG iVm Art. 137 WRV auch für das Berufsrecht von Bedeutung.<sup>618</sup> Das BVerfG betont, dass Kirchenbeamte keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Dass ein kirchlicher Beamter hinsichtlich Dienstaufsicht, Gehorsamspflicht, Versetzung und Abordnung sowie Disziplinargewalt im Wesentlichen den gleichen Bindungen und Verpflichtungen wie ein Beamter im staatlichen Dienst unterliegt,<sup>619</sup> ist für die Beurteilung der Inkompatibilität nach Nr. 10 nicht maßgebend.

Für **wissenschaftlich beschäftigte Beamte** wird im Schrifttum verbreitet die Möglichkeit einer 126 Zulassung gefordert.<sup>620</sup> Die Grenzen der Befugnis des Gesetzgebers zur generalisierenden Normsetzung seien hier überschritten, da sich die wissenschaftlichen Beamten als eigenständige Gruppe von zahlenmäßiger Relevanz deutlich von anderen Beamtengruppen unterschieden und sie zudem durch die Versagung der Zulassung nicht nur geringfügig betroffen seien.<sup>621</sup> Auch wenn es sich bei der Regelung der Nr. 10 nur um die Beschränkung der Zuwahl eines weiteren Berufes handele, sei allein deswegen die Intensität des Eingriffs nicht schematisch als gering zu erachten.<sup>622</sup> Augenfällig wird die Sonderstellung bei den beamteten Hochschulprofessoren.<sup>623</sup> Aufgrund der über Art. 5 Abs. 3 GG gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft hat die Weisungsgebundenheit der **Professoren** eine andere Qualität als diejenige sonstiger Beamter.<sup>624</sup> Aus rechtspolitischer Sicht ließe sich die Möglichkeit ihrer

<sup>609</sup> BGH EGE XII, 58 (59); BGH NJW 1984, 2877.

<sup>610</sup> BGH EGE XIV, 128; BGH NJW 1984, 2877.

<sup>611</sup> BGHZ 55, 236 = NJW 1971, 1180; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsche § 7 Rn. 95.

<sup>612</sup> Vgl. BGH BRAK-Mitt. 1991, 165.

<sup>613</sup> BGHZ 55, 236 = NJW 1971, 1180; BGH NJW 1984, 2877; BGH Beschl. v. 30.10.2006 – AnwZ (B) 21/06, BeckRS 2006, 14669 Rn. 3; AGH Rheinland-Pfalz BRAK-Mitt. 2006, 84 (Ls.).

<sup>614</sup> BGH BRAK-Mitt. 2000, 255 (256); NJW-RR 1998, 568 (569); AGH Bayern BRAK-Mitt. 2003, 89.

<sup>615</sup> BGH BRAK-Mitt. 2000, 255 (256); NJW-RR 1998, 568 (569).

<sup>616</sup> BGH NJW-RR 1998, 568 (569); BGH Beschl. v. 19.6.2000 – AnwZ (B) 58/99, BeckRS 2000, 6419.

<sup>617</sup> BVerfG NJW 2007, 2317; **aA** BGH Beschl. v. 15.5.2006 – AnwZ (B) 43/05, BeckRS 2006, 08005 Rn. 6; EGE XII 34.

<sup>618</sup> Feuerich/Weyland/Vossebürger § 7 Rn. 162.

<sup>619</sup> Hierauf abhebend BGH BRAK-Mitt. 2006, 224 (Ls.).

<sup>620</sup> Bender NJW 1986, 409 ff.; Prütting/Schereik/Vogels Deutsche Anwaltschaft, S. 114 (125 ff.); Michalski/Römermann MDR 1996, 433; Nachbaur GS Gültzow, 93 (99); Haller DÖD 1998, 59 (65f.); **aA** Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsche § 7 Rn. 96.

<sup>621</sup> Bender NJW 1986, 409 ff.; Nachbaur GS Gültzow, 93 (95 f.).

<sup>622</sup> Bender NJW 1986, 409 ff.; Nachbaur GS Gültzow, 93 (98 f.).

<sup>623</sup> Speziell zu Fachhochschulprofessoren BGH NJW-RR 2009, 1576 Rn. 5; Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 71/02, BeckRS 2003, 9328; NJW-RR 2000, 438; BGH BRAK-Mitt. 2002, 37; Beschl. v. 22.4.2002 – AnwZ (B) 31/01, BeckRS 2002, 5134; AGH Bayern Beschl. v. 19.3.2001 – BayAGH I – 26/99, BeckRS 2001, 161320.

<sup>624</sup> Michalski/Römermann MDR 1996, 433 (434); Nachbaur GS Gültzow, 93 (96); Maurer DÖD 2001, 16 (17). Michalski/Römermann aaO; Maurer DÖD 2001, 16 (19), verweisen auf die nach ihrer Auffassung gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstörende, inländerdiskriminierende Wirkung des § 7 Nr. 10, da in den Mitgliedstaaten der EU Professoren zur Anwaltschaft zugelassen und in Ausübung der Freizügigkeitsrechte in Deutschland gemäß dem EuRAG rechtsberatend tätig werden können. Europarechtliche Bedenken macht auch Nachbaur GS Gültzow, 93 (99 ff.) geltend. Diese verwerfend BGH Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 71/02, BeckRS 2003, 9328; AGH Bayern Beschl. v. 19.3.2001 – BayAGH I – 26/99, BeckRS 2001, 161320.

Zulassung zur Anwaltschaft daher durchaus vertreten,<sup>625</sup> zumal in § 57 Abs. 3 Nr. 4 StBerG die Tätigkeit eines Hochschullehrers explizit für mit der Steuerberatertätigkeit vereinbar erklärt wird.<sup>626</sup> Die zahlreichen in jüngerer Zeit neu gegründeten privaten Hochschulen mit rechtswissenschaftlichen Studiengängen werden den Druck auf die Liberalisierung der Zulassungsvoraussetzungen weiter erhöhen, da die an den privaten Hochschulen lehrenden Professoren von dem Versagungsgrund nicht betroffen sind. Eine Neubewertung scheint auch deshalb angezeigt, weil der Staat seit 2002 durch eine von der allgemeinen Beamtenversorgung abweichende Besoldung der Hochschullehrer (sog. „W-Besoldung“) nur noch eine Grundversorgung sicherstellt.<sup>627</sup> Sie lässt es unverhältnismäßig erscheinen, die Möglichkeiten einer eigenverantwortlichen Aufstockung des Lebensunterhalts durch eine Tätigkeit im bedeutendsten juristischen Berufsfeld zu unterbinden.

- 127 De lege lata lässt sich die Ausklammerung der auf Lebenszeit verbeamteten Hochschulprofessoren aus Nr. 10 dagegen kaum begründen.<sup>628</sup> Der beamtete Hochschullehrer ist zu Lehre und Forschung verpflichtet. Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung werden durch die jeweiligen Hochschulgesetze der Länder bestimmt sowie durch die dazu ergangenen Rechtsverordnungen und die Beschlüsse der Hochschulorgane. Hinsichtlich der Dienstpflicht unterscheidet sich die Stellung eines beamteten Hochschullehrers daher nicht grundsätzlich von derjenigen sonstiger Beamter im aktiven Dienst.<sup>629</sup> Zudem bedarf der beamtete Hochschullehrer einer **Nebentätigkeitsgenehmigung**, deren Erteilung davon abhängig ist, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung der beamtenrechtlichen Pflichten nicht beeinträchtigt. Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird nur mit der Maßgabe erteilt, dass die Beschäftigung einen bestimmten Prozentsatz der wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. Die erzielten Nebeneinnahmen sind ab einem gewissen Umfang gegenüber dem Dienstherren offen zu legen. Diese Einschränkungen der Nebentätigkeit durch den Dienstherren lassen sich mit der freien und unabhängigen Stellung des Rechtsanwalts nur schwer in Einklang bringen.<sup>630</sup>
- 128 Die Intensität des Eingriffs in die Berufsfreiheit der Hochschullehrer ist verhältnismäßig gering, zumal ihnen weitere Nebenberufe wie die Übernahme eines staatlichen Richteramtes gestattet sind.<sup>631</sup> Über die ihnen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG ohnehin offen stehenden gutachterlichen Tätigkeit hinaus dürfen sie auf Teilgebieten auch ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft rechtsberatend und sogar forensisch tätig werden<sup>632</sup>. So können Hochschullehrer gem. § 138 Abs. 1 StPO als **Verteidiger** gewählt werden.<sup>633</sup> Ferner sehen § 392 AO, § 67 Abs. 1 VwGO, § 22 BVerfGG, § 3 BDG iVm § 67 Abs. 1 VwGO die **Prozessvertretung** durch Hochschullehrer vor.<sup>634</sup> Der besonderen Stellung eines beamteten Hochschullehrers im Verhältnis zu den anderen Gruppen der Beamten wird damit vom Gesetzgeber Rechnung getragen.<sup>635</sup> Die Grenzen generalisierender Normsetzung sind gewahrt, auch wenn das Gesamtsystem der verschiedenen Befugnisse rechtspolitisch nicht überzeugen kann und der vollständige Ausschluss von der zivilrechtlichen Beratungstätigkeit widersprüchlich bleibt. Aus Art. 5 Abs. 3 GG lässt sich kein Anspruch auf Ergänzung der universitären Position durch gleichzeitige freiberufliche Tätigkeit herleiten.<sup>636</sup>
- 129 **Entpflichteten Professoren** ist ebenso wie Ruhestandsbeamten die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu erteilen.<sup>637</sup> In der Praxis machen Professoren nach Eintritt in den Ruhestand von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch. Zwar haben entpflichtete Professoren weiterhin das Recht, Vor-

<sup>625</sup> So Gruber MDR 1997, 18; Gruber ZRP 1999, 168. Zimmerling/Grehm RiA 2001, 82 (89), mit dem Hinweis, dass Hochschullehrer als Richter im Nebenamt tätig sein können, sie aber vor allem künftige Rechtsanwälte ausbilden.

<sup>626</sup> Dieses Argument verwerfend BGH Beschl. v. 29.9.2003 – AnwZ (B) 71/02, BeckRS 2003, 9328.

<sup>627</sup> Zur Verfassungswidrigkeit von landesrechtlichen Regelungen der W-Besoldung s. BVerfGE 130, 263.

<sup>628</sup> BVerfG AnwBl 1984, 490; BVerfG JZ 1984, 1042 mAnn Tettinger BGH NJW-RR 2009, 1576 Rn. 8; BRAK-Mitt. 2002, 37; 1995, 125; 1991, 165; BGH NJW 1984, 2877; BGHZ 49, 295; 60, 152; 71, 23 = EGE X, 20; AGH Bayern Beschl. v. 19.3.2001 – BayAGH I – 26/99, BeckRS 2001, 161320; Hartstang I S. 127; Leuze VR 2009, 188 (192); aA Schneider, Der Rechtsanwalt, S. 109, Fn. 141; Maurer DÖD 2001, 16 (23).

<sup>629</sup> BGH BRAK-Mitt. 1991, 165; AGH München Beschl. v. 19.3.2001 – BayAGH I – 26/99, BeckRS 2001, 161320.

<sup>630</sup> BGH BRAK-Mitt. 1995, 125; 1991, 165; aA Nachbaur GS Gültzow, 93 (96); Haller DÖD 1998, 59 (66).

<sup>631</sup> Dazu auch BVerfG JZ 1984, 1042; aA Michalski/Römermann MDR 1996, 433 (435); Maurer DÖD 2001, 16 (23), der in der Versagung der Anwaltszulassung einen besonders schweren und unerträglichen Grundrechtseingriff sieht.

<sup>632</sup> BGH NJW 2012, 615 Rn. 10.

<sup>633</sup> Dazu Kramer GS Gültzow, 83 ff.

<sup>634</sup> Speziell zu § 67 VwGO Zimmerling/Grehm RiA 2001, 82. Darüber hinaus sehen einige Landesgesetze über die Verfassungsgerichtshöfe der Länder die Zulassung von Professoren als Prozessbevollmächtigte vor, zB § 17 Abs. 1 S. 1 VGHG NW.

<sup>635</sup> Die frühere Streitfrage, ob Professoren ungeachtet ihrer prozessualen Befugnis zur Prozessvertretung eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz benötigen, ist mit Inkrafttreten des RDG hinfällig geworden, vgl. die Kommentierung zu → § 4 Rn. 18 f.

<sup>636</sup> Tettinger JZ 1984, 1042 (1043).

<sup>637</sup> BGH NJW 1973, 657.

lesungen abzuhalten, eine Befugnis, deren Wahrnehmung mit Pflichten verbunden ist.<sup>638</sup> Verpflichtungen im Sinne einer Dienstpflicht bestehen jedoch nicht.<sup>639</sup>

Einen Grenzfall bildet die Vereinbarkeit des Anwaltsberufs mit der Tätigkeit als beamteter **Akademischer (Ober-)Rat auf Zeit**.<sup>130</sup> Diese Personen haben zwar bewusst die universitäre Laufbahn gewählt, befinden sich aber als Beamte auf Zeit in einer erheblich unsichereren Lage als die auf Lebenszeit ernannten Hochschullehrer. Die den Professoren offen stehenden Möglichkeiten der Prozessvertretung sind ihnen versagt. Die verbeamteten Akademischen Räte trifft daher die Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft noch härter als die Professoren. § 47 deutet – auch wenn er als Bestandsschutznorm nicht unmittelbar einschlägig ist<sup>640</sup> – die grundsätzliche Vereinbarkeit beider Berufe an, da danach einem Beamten, der nicht auf Lebenszeit ernannt wurde, von der Rechtsanwaltskammer gestattet werden kann, die Zulassung zu behalten, soweit die Interessen der Rechtspflege nicht gefährdet werden.<sup>641</sup> Die Gefahren für die Interessen der Rechtspflege und für das Vertrauen in die Anwaltschaft sind bei Akademischen Räten auf Zeit derart gering zu veranschlagen, dass die Grenze zu der verfassungsrechtlichen Tragbarkeit der Versagung hier regelmäßig überschritten sein dürfte.<sup>642</sup>

Gleiches gilt für die sog. **Juniorprofessoren**, die nach dem Hochschulrecht der Länder sukzessive an die Stelle der Akademischen Räte treten sollen. Zwar sind die Juniorprofessoren statusrechtlich ordentlichen Professoren gleichgestellt; sie werden jedoch nur als Beamte auf Zeit tätig. Vor diesem Hintergrund erscheint die generelle Inkompabilität bei einem als Juniorprofessor tätigen Beamten auf Zeit ebenfalls unverhältnismäßig.<sup>643</sup> Allerdings hat sich das BVerfG entgegen der hier vertretenen Auffassung auf den Standpunkt gestellt, dass es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn einem an einer Universität als Juniorprofessor tätigen und durch die Abnahme von Prüfungen hoheitlich handelnden Beamten auf Zeit ohne konkreten Interessenkonflikt die Genehmigung zur Ausübung der Anwaltstätigkeit mit der Begründung versagt werde, dass für das rechtsuchende Publikum der Eindruck entstehen könne, dem Betroffenen mangle es als Rechtsanwalt an der nötigen Unabhängigkeit.<sup>644</sup> Hergleitet hat dies das BVerfG aus dem Umstand, dass der Juniorprofessor bei der Abnahme universitärer Prüfungen eine hoheitliche Tätigkeit in Erfüllung dienstlicher Pflichten gegenüber seinem Dienstherrn ausübe. Damit könnte der Eindruck einer die anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigenden Staatsnähe entstehen. Ob gerade die Mitwirkung an Prüfungen einen schädlichen Eindruck der Staatsnähe hervorrufen kann, erscheint indes zweifelhaft, wirken doch viele Rechtsanwälte aufgrund einer Bestellung durch die Justizverwaltung bzw. universitären Prüfungsaufgaben in gleicher Weise wie Juniorprofessoren sowohl an staatlichen als auch an universitären Prüfungen mit, ohne dass hieraus ein entsprechender, der Unabhängigkeit abträglicher Eindruck hergeleitet wird.

**2. Richter.** Dem im aktiven Dienst stehenden Richter ist die Zulassung zu versagen, soweit er nicht Richter im Ehrenamt ist. Zu den **Richtern im Ehrenamt** zählen Schöffen, Handelsrichter, die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten, Finanzgerichten sowie die Richter in Berufsgerichten.<sup>645</sup> Unerheblich ist, ob der Richter in einem Beamtenverhältnis auf Probe steht, er beurlaubt ist oder seine Versetzung in den Ruhestand eingeleitet hat. Richtern, die bereits in den Ruhestand versetzt worden sind, ist ebenso wie Ruhestandsbeamten die Zulassung zu erteilen. Insbesondere ihr forensisches Tätigwerden kann aber aus beamtenrechtlichen Gründen beschränkt werden.<sup>646</sup>

**3. Soldaten.** Die Unterschiede zwischen den Dienstverhältnissen der Beamten oder Richter und jenen der Soldaten sind für den Normzweck der Nr. 10 ohne Belang. Auch die Soldaten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis, das ihnen besondere Pflichten auferlegt, die mit der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Anwaltsberufs nicht zu vereinbaren sind. Ihre Gleichstellung mit den Beamten ist folgerichtig.

**4. Sonderfall: Abgeordnete.** Die Ausübung eines Mandats als Abgeordneter berührt die Möglichkeit einer Zulassung zur Anwaltschaft **nicht**.<sup>647</sup> Darüber hinaus kann einer antragstellenden Person, die Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit ist, die Zulassung nicht versagt werden, wenn ihre Rechte und Pflichten auf Grund ihrer Abgeordnetentätigkeit nach den Vorschriften des Abgeordnetengesetzes ruhen. Zwar besteht in diesen Fällen das Dienstverhältnis formal fort, doch ist die

<sup>638</sup> ZB die Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vorlesung und zur Beachtung der Hochschulsatzung, vgl. auch BGH NJW 1973, 657.

<sup>639</sup> BGH NJW 1973, 657 (658).

<sup>640</sup> BGHZ 71, 23 (26) = NJW 1978, 1004; BGH NJW-RR 1998, 1440 (1441).

<sup>641</sup> Maurer DÖD 2001, 16 (17); Prütting/Schereik/Vögels Deutsche Anwaltschaft, S. 114 (128); Bender NJW 1986, 409 (411).

<sup>642</sup> AA die ganz hM BGHZ 71, 23 (25) = NJW 1978, 1004; BGH BRAK-Mitt. 1998, 155 = NJW-RR 1998, 1440; AGH Rheinland-Pfalz BRAK-Mitt. 2006, 84 (Ls.); Kleine-Cosack § 7 Rn. 63.

<sup>643</sup> AA AGH NRW Beschl. v. 21.11.2008 – 1 AGH 68/08, BeckRS 2009, 10099.

<sup>644</sup> BVerfG NJW 2009, 3710 Rn. 24, dazu MuckelJA 2010, 312.

<sup>645</sup> Aufzählung bei Isele § 7 Anm. IV. K. 3.

<sup>646</sup> BayVGH Beschl. v. 26.2.2009 – 11 C 09.296, BeckRS 2010, 51181.

<sup>647</sup> BGHZ 72, 70; dazu Zuck NJW 1979, 1122.

persönliche und sachliche Unabhängigkeit sowie die Weisungsfreiheit der antragstellenden Person infolge des Ruhens der sich aus dem öffentlich-rechtlichen Treueverhältnis ergebenden Pflichten nicht gefährdet (s. dazu §§ 5, 6, 8, 36 des Abgeordnetengesetzes v. 18.2.1977).<sup>648</sup>

- 133a** Gleches gilt für Abgeordnete, die **Dauerangestellte** des öffentlichen Dienstes sind.<sup>649</sup> Das Abgeordnetenrecht erstreckt die Vorschriften über das Ruhen des Dienstverhältnisses der Beamten sinngemäß auf das Ruhen der Anstellung im öffentlichen Dienst, so dass auch für diese der Ausnahmefall der Nr. 10 eingreift. Unberührt von Nr. 10 bleibt die Möglichkeit einer Versagung der Anwaltszulassung nach § 7 Nr. 8, wenn der Abgeordnete neben seinem Mandat einer weiteren, mit dem Anwaltsberuf unvereinbaren Beschäftigung nachgeht.<sup>650</sup>
- 134** Abzugrenzen von der Mandatsausübung eines Abgeordneten ist die bloße Tätigkeit als (**Kommunal-**)**Politiker**. Zwar kann die Zulassung nicht allein aufgrund einer politischen Tätigkeit der antragstellenden Person versagt werden.<sup>651</sup> Der Kommunalpolitiker genießt jedoch nicht die Privilegien der §§ 5, 6 und 8 AbgG iVm § 7 Nr. 10, so dass ihm die Zulassung verweigert werden muss, wenn er zum Personenkreis der Beamten, Richter und Soldaten gehört.

## V. Verhältnis zu § 14 Abs. 2 Nr. 5 und § 47

- 135** Die Regelungen des § 14 Abs. 2 Nr. 5 und des § 47 betreffen den bereits zugelassenen Rechtsanwalt. § 14 Abs. 2 Nr. 5 korrespondiert mit § 7 Nr. 10 und ergänzt diese Vorschrift für den Fall, dass ein Rechtsanwalt nach seiner Zulassung Richter, Beamter oder Soldat wird. Dagegen sieht § 47 vor, dass ein Rechtsanwalt, der als Beamter oder Richter verwendet wird, ausnahmsweise den Beruf des Rechtsanwalts weiter ausüben darf. Diese Regelung will dem Rechtsanwalte einen gewissen Bestandschutz gewähren. Es würde für ihn eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, wenn er wegen jeder, selbst nur vorübergehenden Wahrnehmung einer mit dem Anwaltsberuf unvereinbaren Tätigkeit sogleich aus der Anwaltschaft ausgeschlossen werden müsste.<sup>652</sup> Allen Vorschriften (§§ 7 Nr. 10, 14 Abs. 2 Nr. 5 und 47) ist gemeinsam, dass sie im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege darauf abzielen, das Erscheinungsbild einer von staatlichen Einflüssen freien Advokatur zu schützen, indem die beruflichen Sphären der Anwaltschaft und des öffentlichen Dienstes deutlich getrennt werden. Zur Verfolgung dieses legitimen Ziels sind nach Auffassung des BVerfG Mittel der Standesaufsicht nicht gleichermaßen geeignet, weil sie Abhängigkeitsverhältnisse nicht zuverlässig ausschließen können.<sup>653</sup>

## VI. Europarechtliche Einflüsse

- 136** § 7 Nr. 10 greift nach Auffassung des BGH auch dann, wenn der verbeamtete Bewerber die Zulassung begehrte, um unter Ausnutzung der unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechte anwaltlich ausschließlich im EU-Ausland tätig zu werden.<sup>654</sup> Die Vertragsbestimmungen über die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sind nach Auffassung des Gerichtes in einem solchen Fall nicht berührt, weil die bloße Absicht, nach Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in einem anderen Mitgliedstaat als Rechtsanwalt tätig zu werden, keinen Unionsbezug schafft.<sup>655</sup> Allerdings fragt sich, inwieweit in einem solchen Fall der Regelungszweck des Versagungsgrundes überhaupt einschlägig ist bzw. ob der allenfalls am Rande betroffene Regelungszweck die Berufsausübungsbeschränkung rechtfertigen kann, wenn das Berufsrecht des Tätigkeitsortes in seinem Inkompatibilitätsvorschriften großzügiger ist, wie dies für Hochschullehrer häufig der Fall ist.<sup>656</sup>

## M. Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer

### I. Bescheid

- 137** Die Anforderungen an den Bescheid ergeben sich aus §§ 32 ff. und damit ergänzend aus dem VwVfG bzw. VwZG. Der ablehnende Bescheid der Rechtsanwaltskammer ist mit Gründen zu versehen (§ 32 iVm § 39 VwVfG). Er muss die Darstellung des Sachverhalts und der Beweismittel enthalten, aufgrund derer die Rechtsanwaltskammer einen Versagungsgrund als gegeben ansieht. Des Weiteren muss eine rechtliche Subsumtion unter einen oder mehrere Versagungsgründe des § 7 Nr. 1–4 oder 10 erfolgen.<sup>657</sup> Der Bescheid ist der antragstellenden Person nach § 34 **zuzustellen**. Auf die Zustellung finden die Regelungen der Verwaltungszustellungsgesetze des Bundes oder der Länder

<sup>648</sup> BGBl. I 297.

<sup>649</sup> Schumann FS Zeuner, 483 (484).

<sup>650</sup> BGH BRAK-Mitt. 1983, 39.

<sup>651</sup> Im Einzelfall kann aber ein Vertretungsverbot bestehen, vgl. dazu BeckRA-HdB/Scharmer § 56 H 1 Rn. 37.

<sup>652</sup> BGHZ 71, 23 (26) = NJW 1978, 1004.

<sup>653</sup> BVerfG NJW 2009, 3710 Rn. 23, dazu Muckel JA 2010, 312.

<sup>654</sup> BGH NJW-RR 2000, 438 (439).

<sup>655</sup> BGH NJW-RR 2000, 438 (439).

<sup>656</sup> Vgl. zu europarechtlichen Bedenken auch Nachbaur GS Gützow, 93 (99 ff.).

<sup>657</sup> Isele § 11 Anm. III. A.; Jessnitzer/Blumberg § 11 Rn. 2.

Anwendung, je nach dem, ob eine Bundes- oder Landesbehörde tätig geworden ist (§ 41 Abs. 5 VwVfG).

## II. Rechtsbehelf

Ergeht ein ablehnender Bescheid, kann die antragstellende Person nach §§ 112a ff. auf Zulassung **138** klagen. Soweit in §§ 112a ff. nicht ein Anderes bestimmt ist, richtet sich der Rechtsschutz nach der VwGO. Ob einer Klage ein Widerspruchsverfahren vorauszugehen hat, hängt davon ab, ob die Länder ein solches für die verwaltungsrechtlichen Anwaltsachen nach § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO durch Gesetz ausgeschlossen haben. Ist dies nicht der Fall, sind die Rechtsanwaltskammern nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO selbst Widerspruchsbehörde, so dass der Widerspruch keine devolutive Wirkung hat. Ein Vorstoß des Bundesrates, ein Widerspruchsverfahren bereits in der BRAO selbst (§ 112 Abs. 1a BRAO-E) auszuschließen, ist nicht Gesetz geworden.<sup>658</sup> Für eine Verpflichtungsklage ist nach § 112a Abs. 1, 112b S. 1 sachlich und örtlich der Anwaltsgerichtshof zuständig, der für den Oberlandesgerichtsbezirk errichtet ist, in dem der Verwaltungsakt erlassen wurde. Klagegegner ist nach § 112d die Rechtsanwaltskammer. Die Klage richtet sich gem. § 112c nach den Vorschriften der VwGO.

Bestätigt die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs die Versagung der Zulassung und wird der Antrag des Bewerbers als unbegründet zurückgewiesen, so ist das Zulassungsverfahren **139** **endgültig beendet**. Die Entscheidung ist formell unanfechtbar. Der Anwaltsgerichtshof ist ein staatliches Gericht iSd Art. 92 GG.<sup>659</sup> Aufgrund der eingetretenen formellen und materiellen Rechtskraft ist ein inhaltlich identischer, nur wiederholter Antrag des Bewerbers von einer rechtlichen Überprüfung ausgeschlossen. Die materielle Rechtskraft der Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs ist zeitlich begrenzt. Eine nachträgliche Änderung der Sachlage wirkt sich auf alle Versagungsgründe des § 7 Nr. 1–4 und 10 aus, so dass einem erneuten Antrag stattzugeben sein kann.<sup>660</sup>

## III. Untätigkeitsklage

Über einen Zulassungsantrag ist binnen drei Monaten zu entscheiden (§ 32 Abs. 2). Die Frist **140** beginnt nach § 32 Abs. 2 iVm § 42a Abs. 2 S. 2 VwVfG mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist (§ 42a Abs. 2 S. 3 VwVfG). Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen (§ 42a Abs. 2 S. 3 VwVfG) (näher die Kommentierungen zu → § 32 Rn. 11; → § 112c Rn. 21 ff.). Hat die Rechtsanwaltskammer innerhalb von **drei Monaten** nicht über den Zulassungsantrag entschieden, kann der Zulassungsbewerber nach § 112c iVm §§ 75, 113 VwGO „Untätigkeitsklage“ erheben. Inhaltlich ist der Antrag darauf zu richten, die Rechtsanwaltskammer zum Erlass des begehrten Verwaltungsaktes zu verpflichten. Anders als im früheren Recht (§ 11 aF) ist damit nicht nur ein Bescheidungs-, sondern auch ein Verpflichtungsurteil möglich (näher die Kommentierung zu → § 112c Rn. 19 ff.).

Der Anwaltsgerichtshof prüft, ob die Rechtsanwaltskammer ohne zureichenden Grund über einen **141** Zeitraum von mehr als drei Monaten untätig geblieben ist. Die im Rahmen des § 11 entwickelten anwaltsspezifischen Grundsätze lassen sich auf § 75 VwGO übertragen (dazu → § 112c Rn. 19 ff.).<sup>661</sup> Vorzunehmen ist daher eine rechtliche Bewertung der von der Rechtsanwaltskammer für die Verzögerung der Entscheidung vorgebrachten Gründe.<sup>662</sup> Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.<sup>663</sup> Zu berücksichtigen sind dabei einerseits das Interesse des Antragstellers an einer möglichst raschen Erledigung seines Zulassungsantrags, andererseits Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit und das Interesse an einer ausreichend vorbereiteten sachgerechten Entscheidung.<sup>664</sup>

Der hinreichende Grund kann vor allem in der Sache selbst liegen, wenn zB umfangreiche Ermittlungen nötig sind oder schwierige tatsächliche oder rechtliche Probleme entstehen.<sup>665</sup> Soweit die Rechtsanwaltskammer bei der Gewichtung der Dringlichkeit ihrer Aufgaben einen Ermessensspielraum hat, bleibt die gerichtliche Überprüfung auf die Feststellung einer Ermessensüberschreitung bzw. eines Ermessensmissbrauchs beschränkt.<sup>666</sup> **Nicht ausreichend** ist, wenn die Rechtsanwaltskammer ihre Verzögerung der Entscheidung damit begründet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu knapp bemessen seien.<sup>667</sup> Auch allgemeine verwaltungsinterne Verzögerungen rechtfertigen die Frist-

<sup>658</sup> Vgl. BR-Drs. 377/09, 3 f.

<sup>659</sup> BGHZ 34, 235 (239).

<sup>660</sup> Kleine-Cosack § 7 Rn. 104. Im Einzelnen dazu: Isel § 11 Anm. V. B.

<sup>661</sup> Ausführlich dazu Deckenbrock AnwBl 2015, 365 (369f.).

<sup>662</sup> EGH München EGE XI, 126; Kalsbach § 11 Anm. 4. VIII.

<sup>663</sup> AGH Bayern BRAK-Mitt. 1996, 205 (206) (zu § 223 Abs. 2).

<sup>664</sup> AGH Bayern BRAK-Mitt. 1996, 205 (206) (zu § 223 Abs. 2).

<sup>665</sup> Isel § 11 Anm. IX. C. 2. b).

<sup>666</sup> Kalsbach § 11 Anm. 4. VIII.

<sup>667</sup> Isel § 11 Anm. IX. C. 1.

## BRAO § 10 1,2

Zweiter Teil. Zulassung des Rechtsanwalts

überschreitung nicht.<sup>668</sup> Ebenso wenig kann sich ein **hinreichender Grund** aus persönlichen Tätigkeitshindernissen im Bereich des Kammervorstandes, zB aus Erkrankungen oder Urlaub von Vorstandsmitgliedern, ergeben.<sup>669</sup>

- 143 Hat die Rechtsanwaltskammer das Verfahren zu Unrecht nach § 10 ausgesetzt, so ist vor Erhebung der Untätigkeitsklage zunächst der Ablauf der Dreimonatsfrist nach Aussetzung des Zulassungsverfahrens abzuwarten.<sup>670</sup> War allerdings bereits vor der Aussetzung des Zulassungsverfahrens die Dreimonatsfrist für eine Untätigkeitsklage abgelaufen, so beginnt durch eine nachfolgende unberechtigte Verfahrensaussetzung die Dreimonatsfrist nicht erneut.<sup>671</sup> Andernfalls könnte die Erhebung einer Untätigkeitsklage hierdurch zeitlich befristet hinausgezögert werden.

### § 8 (weggefalen)

§ 8a wurde mit Wirkung zum 1.6.2007 zu § 8.<sup>1</sup> § 8 wurde sodann mit Wirkung zum 1.9.2009 aufgehoben,<sup>2</sup> sein Regelungsinhalt ist in § 15 aufgegangen.

### § 9 (weggefalen)

Die Norm wurde mit Wirkung zum 1.6.2007 aufgehoben.<sup>1\*</sup> Sie regelte das Zusammenwirken der Rechtsanwaltskammern mit den früher für das Zulassungsverfahren zuständigen Landesjustizverwaltungen. Mit der vollständigen Übertragung der Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren auf die Rechtsanwaltskammern gibt es in Zulassungssachen kein Zusammenwirken mehr zwischen Landesjustizverwaltungen und Rechtsanwaltskammern, so dass § 9 aufzuheben war.

### § 10 Aussetzung des Zulassungsverfahrens

- (1) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann ausgesetzt werden, wenn gegen die antragstellende Person wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren schwelt.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist auszusetzen, wenn gegen die antragstellende Person die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist.
- (3) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist jedoch zu entscheiden, wenn er bereits unbeschadet des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens oder des Ausgangs des strafgerichtlichen Verfahrens abzulehnen ist.

#### I. Entstehungsgeschichte und Normzweck

- 1 Der Wortlaut des § 10 beruht auf Art. 96 Nr. 1 EGStGB vom 2.8.1974. Bereits § 7 RAO v. 1.7.1878 kannte eine obligatorische Aussetzungsbestimmung für den Fall, dass gegen den Antragsteller „wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben“ worden war. Der erste Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums von 1951 orientierte sich bei der Regelung der Aussetzung des Zulassungsverfahrens an dieser Bestimmung, beschränkte die Verfahrensunterbrechung aber zugleich für jene Fälle, in denen die Zulassung bereits aus anderen Gründen zwingend zu versagen ist.
- 2 Die Aussetzungsmöglichkeiten erschienen dem Gesetzgeber sowohl im Interesse des Antragstellers als auch der Allgemeinheit geboten.<sup>1\*\*</sup> Einer Entscheidung über die Zulassung einer antragstellenden Person muss die Beurteilung ihrer Vertrauenswürdigkeit vorangehen; es dient weder ihr noch der Allgemeinheit, wenn die Zulassung trotz bestehender Anhaltspunkte für einen Versagungsgrund erteilt

<sup>668</sup> EGH Koblenz BRAK-Mitt. 1982, 29.

<sup>669</sup> AGH Stuttgart BRAK-Mitt. 2003, 134 (135); Deckenbrock AnwBl 2015, 365 (370); aA Isele § 11 Anm. IX. C. 2. a).

<sup>670</sup> Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsch § 10 Rn. 11.

<sup>671</sup> AGH Brandenburg Urt. v. 9.5.2011 – AGH I 12/09, BeckRS 2011, 25547.

<sup>1</sup> Art. 1 Nr. 2, 3 Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007, BGBl. I 358.

<sup>2</sup> Art. 1 Nr. 3 Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vom 30.7.2009, BGBl. I 2449.

<sup>1\*</sup> Art. 1 Nr. 4 Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007, BGBl. 2007 I 358 ff.

<sup>1\*\*</sup> BT-Drs. III./120, 61; Isele § 10 Anm. II. A.3.a).

wird.<sup>2</sup> Das Verbot der Aussetzung in § 10 Abs. 3 soll sachlich ungerechtfertigte Verzögerungen des Zulassungsverfahrens vermeiden, wenn bereits ein sonstiger Versagungsgrund iSd § 7 vorliegt.

## II. Anwendungsbereich

Das Verfahren ist nur dann auszusetzen, wenn ein Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen die antragstellende Person schwebt, das einen Versagungsgrund nach § 7 Nr. 2, 5 oder 6 schaffen könnte.

**1. Fakultative Aussetzung nach Abs. 1.** § 10 Abs. 1 statuiert einen fakultativen Aussetzungsgrund. Voraussetzung für die Aussetzung des Zulassungsverfahrens nach Abs. 1 ist, dass gegen die antragstellende Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat oder ein strafgerichtliches Verfahren schwebt. Ein Verfahren wegen einer **Ordnungswidrigkeit** genügt nicht.<sup>3</sup> Gegenstand des Verfahrens muss ein Versagungsgrund iSd § 7 Nr. 2, 5 oder 6 sein oder ein Umstand, der in Verbindung mit anderen Tatsachen einen Versagungsgrund bilden kann.<sup>4</sup> Nur in diesen Fällen ist der Ausgang des Verfahrens für die Entscheidung über die Zulassung des Antragstellers von Bedeutung.

Die Aussetzung nach Abs. 1 ist eine **Ermessensentscheidung** der Rechtsanwaltskammer. Ermessensgrundlage ist neben dem Gegenstand des gegen die antragstellende Person schwebenden Verfahrens auch die Schwere des Vorwurfs, die Stärke des Verdachts und die seit der zur Last gelegten Tat verstrichene Zeit.<sup>5</sup> Schließlich muss die Aussetzung des Verfahrens im Hinblick auf die zu erwartende Dauer des Strafverfahrens der antragstellenden Person zumutbar sein.<sup>6</sup>

**2. Obligatorische Aussetzung nach Abs. 2.** § 10 Abs. 2 beschreibt die Aussetzung des Zulassungsverfahrens zwingend vor, wenn gegen die antragstellende Person öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§§ 45 ff. StGB), erhoben worden ist (§§ 155, 156, 170 Abs. 1, 199, 200 StPO). Der zwingende Charakter folgt aus der Besonderheit des Versagungsgrundes. Mit der Rechtskraft des Urteils muss die Anwaltszulassung gem. § 7 Nr. 2 versagt werden. Vor Erlass des Urteils fehlt es dagegen an der Grundlage für einen Versagungsbescheid.<sup>7</sup>

**3. Weitere Aussetzungsmöglichkeiten.** Die Regelung des § 10 ist nicht abschließend. Eine Aussetzung nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen ist stets dann zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.<sup>8</sup>

**4. Verbot der Aussetzung nach Abs. 3.** § 10 Abs. 3 bezieht sich sowohl auf die fakultative als auch auf die obligatorische Aussetzung.<sup>9</sup> Er verbietet die Aussetzung für den Fall, dass die Zulassung unabhängig von dem Ausgang des Ermittlungsverfahrens zu versagen ist. Dies ist dann der Fall, wenn bereits aus anderen Gründen einer der Versagungsgründe des § 7 gegeben ist,<sup>10</sup> so etwa wenn – wie in der Praxis nicht selten<sup>11</sup> – parallel zu einem Strafverfahren der Zulassungsversagungsgrund des Vermögensverfalls greift. Die Rechtsanwaltskammer hat dann die Zulassung sofort zu versagen. Ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens eine Straftat, aus der sich ein Unwürdigkeitsgrund iSd § 7 Nr. 5 ergibt, während im parallelen Zulassungsverfahren die Begründung der Unwürdigkeit auf einen anderen Lebenssachverhalt gestützt wird, kann über den Zulassungsantrag nur einheitlich durch den Anwaltsgerichtshof entschieden werden.<sup>12</sup>

**5. Rechtsschutz.** Die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer, das Zulassungsverfahren nach § 10 auszusetzen, ist ein **Verwaltungsakt**. Gegen die Entscheidung kann die antragstellende Person nach § 112c vorgehen.<sup>13</sup> Die fakultative Aussetzung nach Abs. 1 ist als Ermessensentscheidung in den Grenzen des § 114 VwGO überprüfbar (zu einer Untätigkeitsklage → § 112c Rn. 5 ff.). Eine gerichtliche Kontrolle der obligatorischen Aussetzung nach Abs. 2 erstreckt sich auf das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Zur Erhebung einer Untätigkeitsklage bei unberechtigter Aussetzung vgl. → § 7 Rn. 143.

<sup>2</sup> Isele § 10 Anm. II. A. 4.

<sup>3</sup> Jessnitzer/Blumberg § 10 Rn. 1; Feuerich/Weyland/Vossebürger § 10 Rn. 3; Kleine-Cosack § 10 Rn. 1; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsche § 10 Rn. 2.

<sup>4</sup> AGH Bayern BRAK-Mitt. 2003, 139; Kleine-Cosack § 10 Rn. 1; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsche § 10 Rn. 2.

<sup>5</sup> AGH Bayern BRAK-Mitt. 2003, 139; Isele § 10 Anm. III. 3; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsche § 10 Rn. 4.

<sup>6</sup> Isele § 10 Anm. III. 3. d.

<sup>7</sup> BT-Drs. III/120, 61.

<sup>8</sup> BGH EGE XI, 65; EGH München EGE XI, 144; Feuerich/Weyland/Vossebürger § 10 Rn. 1; Gaier/Wolf/Göcken/Schmidt-Räntsche § 10 Rn. 1; Isele § 10 Anm. II. A. 3.

<sup>9</sup> Isele § 10 Anm. V. A.

<sup>10</sup> Isele § 10 Anm. V. B.

<sup>11</sup> Vgl. AGH Brandenburg Urt. v. 9.5.2011 – AGH I 12/09, BeckRS 2011, 25547.

<sup>12</sup> BGH BRAK-Mitt. 1995, 162 (163); Kleine-Cosack § 10 Rn. 1.

<sup>13</sup> BGH BRAK-Mitt. 1986, 49; NJW 1975, 1927; Beschl. v. 4.3.2002 – AnwZ (B) 14/01, BeckRS 2002, 3105.

**§ 11 (weggefallen)**

§ 11 wurde mit Wirkung zum 1.9.2009 aufgehoben,<sup>1</sup> sein Regelungsinhalt ist in §§ 32, 34, 112a ff. aufgegangen.

**§ 12 Zulassung**

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde.

(2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber  
1. vereidigt ist und  
2. den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat.

(3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer.

(4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“ ausgeübt werden.

Schriftum: Wemmer, Die Aushändigung einer beamtenrechtlichen Urkunde, DÖV 1964, 769.

**I. Entstehungsgeschichte und Normzweck**

1 Erst seit dem Inkrafttreten der BRAO wird das Zulassungsverfahren durch die Aushändigung einer Urkunde abgeschlossen. Die RAO enthielt keine Bestimmung über eine förmliche Erteilung der Zulassung.<sup>1\*</sup> Die besondere Form soll ähnlich wie bei der Bestellung der Notare oder der Approbation von Ärzten der Bedeutung des Aktes Rechnung tragen.<sup>2</sup> Die Norm wurde 1994 um die Bestimmung ergänzt, dass die Aushändigung der Urkunde erst nach erfolgtem Nachweis des Bestehens des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes erfolgen darf.

2 Im Zuge der Übertragung der originären Zuständigkeit für das Zulassungsverfahren von den Landesjustizverwaltungen auf die Rechtsanwaltskammern im Jahr 2007 durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft vom 26.3.2007<sup>3</sup> wurde § 12 neu strukturiert: Abs. 1 wurde redaktionell an die veränderten Zuständigkeiten angepasst und fasst die vorherigen Regelungen des Abs. 1 (Urkundenerstellung) und des Abs. 2 (Aushändigung) zusammen. Der neue Abs. 2 wurde um die Bestimmung ergänzt, dass die Zulassungsurkunde erst nach der Vereidigung ausgehändigt werden darf, da nach § 12a die Vereidigung, anders als nach der früheren Rechtslage, nicht nach, sondern vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt. Ohne Vorbild ist auch Abs. 3, der als unmittelbare Folge der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer festlegt. Nach der bis 2007 geltenden Rechtslage waren Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer an die örtliche Zulassung bei einem Gericht gebunden (§§ 18, 60 aF). Der dem ehemaligen Abs. 3 S. 2 entsprechende Abs. 4 regelt die Führung der Berufsbezeichnung, Abs. 2 wurde schließlich mit Wirkung vom 18.5.2017 durch Gesetz v. 12.5.2017<sup>4</sup> redaktionell neu gefasst.

**II. Die Zulassungsurkunde**

3 1. **Form und Inhalt (Abs. 1).** Das Gesetz sagt ausdrücklich weder etwas über die Form noch über den Inhalt der Urkunde. Der mit dem Übergang von einer bloßen Mitteilung über die Zulassung zu der Aushändigung einer Urkunde verfolgte Zweck legt nahe, dass der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ein auch nach **außen sichtbarer Ausdruck** verliehen werden soll.<sup>5</sup> Was Inhalt der Urkunde sein muss, lässt sich aus der Formulierung des § 12 nicht entnehmen, ergibt sich aber aus Sinn und Zweck der Norm. Da die Zulassung mit der Aushändigung der Urkunde wirksam wird, muss die Urkunde eine Aussage über den hoheitlichen Akt der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und ihr Datum enthalten.

4 2. **Die Ausstellung der Urkunde.** Die Urkunde wird von der Rechtsanwaltskammer ausgefertigt. Anders als bei einer notariellen Ausfertigung einer Urkunde verbleibt die Urschrift nicht im Besitz

<sup>1</sup> Art. 1 Nr. 3 Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vom 30.7.2009, BGBl. I 2449.

<sup>1\*</sup> Isele § 12 Anm. I. A.

<sup>2</sup> BT-Drs. III/120, 61.

<sup>3</sup> BGBl. I 358 ff.

<sup>4</sup> BGBl. I 1121.

<sup>5</sup> Vgl. Isele § 12 Anm. II. A.